

Verbindlichkeiten.

- „ Der Stiftling: hat itens: So lange er die Stiftung genießt, täglich dreymal das Gebet des Herrn, den englischen Gruß, und das apostolische Glaubensbekenntniß zu beten.
 „ Wird er Priester, jährlich eine Messe für den Stifter zu lesen.

Stiftungskapital 1000 fl.

Jährliches Stipendium 40 fl.

Vorschlagsrecht.

Der Brüder Stadtrath.

I. Schnarcherische.

Johann Schnarcher, Dechant in Teutschreichenau 1755 den 17ten Juny und 1769 den 31ten Jan. bey der Stadt Budweis.

Bestimmung für I. oder II.

- a) Vom Vater des Stifters, Johann Schnarcher, der männlichen sowohl, als weiblichen Linie nach, abstammende, in Budweis gebürtige Anverwandte, welche den höhern Wissenschaften bereits obliegen.
- b) Im Abgange derselben kann der Stiftungsgenuß dergleichen Anverwandten in untern lateinischen Schulen mit Vorzuge der Dürftigern gestattet werden.
- c) Sollte ein außer Budweis seßhafter Anverwandter das Bürgerrecht in Budweis annehmen; kann auch dieser in Ermanglung eines in Budweis gebürtigen Anverwandten für seine studierende Söhne diese Stiftung erhalten.
- d) Im Falle aber gar kein Anverwandter vorhanden wäre; sollen arme Budweiser Bürgersöhne diese Wohlthat genießen.
- e) Es haben aber dennoch vor diesen, wie auch den weitern Anverwandten die Schnarcherischen Deszendenten diesen Vor-